

50/151. Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie anderen Wanderbewegungen

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf das Abkommen von 1951⁹⁷ und das Protokoll von 1967⁹⁸ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993 und 49/173 vom 23. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁰ und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁹⁵,

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze zur Koordinierung der Maßnahmen in bezug auf Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie andere Wanderbewegungen erwägen muß,

in Anbetracht der Größenordnung, die die Flüchtlingsbewegungen und andere Wanderbewegungen in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betreffenden Nachbarstaaten angenommen haben und annehmen könnten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs sowie von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, insbesondere von Ziffer 30 des Addendums zu dem letzteren¹⁰¹;

2. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, im Benehmen mit interessierten Staaten und in Absprache mit den zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin umfassende regionale Ansätze zur Bewältigung der Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen zu prüfen und zu erarbeiten;

3. *dankt* der Hohen Kommissarin für ihre Bemühungen um die Förderung und Gestaltung eines transparenten Vorbereitungsprozesses für eine Regionalkonferenz, die sich mit den Problemen der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen Formen der Vertreibung unterworfenen Menschen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betreffenden Nachbarstaaten auseinandersetzen soll;

4. *begrüßt* die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats zur Vorbereitung der Konferenz, dem das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung sowie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und deren Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte angehören;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Konferenz 1996 in enger Zusammenarbeit mit den interessierten Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen einzuberufen;

6. *dankt* den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen und Institutionen für ihren wertvollen Beitrag zu dem Vorbereitungsprozeß für die Konferenz;

7. *fordert* alle interessierten Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, diesen Prozeß zu unterstützen;

8. *appelliert* an alle Staaten sowie an alle regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, dem Sekretariat die erforderliche Unterstützung und die erforderlichen Ressourcen für die Vorbereitung und die Abhaltung der Konferenz zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/152. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit ihres Amtes⁹⁵ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars über seine sechsendvierzigste Tagung¹⁰¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/169 vom 23. Dezember 1994,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Abkommens von 1951⁹⁷ und des Protokolls von 1967⁹⁸ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Grundlage des völkerrechtlichen Systems für den Schutz von Flüchtlingen und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen 130 Staaten Vertragsparteien eines oder beider Rechtsakte sind,

sowie in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes und der entscheidenden Bedeutung der Aufgabe der Hohen Kommissarin, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben oder dabei ums Leben gekommen sind, sowie unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen, die die Sicherheit des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals gewährleisten,

betrübt über das anhaltende Leid der Flüchtlinge, für die noch eine Lösung gefunden werden muß, und mit großer Besorgnis feststellend, daß ihr Schutz in vielen Situationen infolge ihrer Nichtaufnahme, widerrechtlichen Ausweisung, Zurückweisung, ungerechtfertigten Inhaftierung sowie infolge

¹⁰⁰ A/50/414.

¹⁰¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzwanzigste Tagung, Beilage 12A (A/50/12/Add.1).

anderer Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, ihrer Würde und ihres Wohlergehens und der mangelnden Achtung und Gewährleistung ihrer Grundfreiheiten weiterhin in Frage gestellt ist,

erfreut darüber, daß die Staaten weiterhin fest entschlossen sind, den Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, sowie über die wertvolle Unterstützung, die die Regierungen der Hohen Kommissarin bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben gewähren, und in Würdigung derjenigen Staaten, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und derjenigen Länder, die Millionen von Flüchtlingen über lange Zeiträume hin aufgenommen haben und die trotz eigener schwerwiegender wirtschaftlicher,entwicklungsspezifischer und ökologischer Probleme weiterhin zahlreiche Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen,

in Anerkennung dessen, daß der in bestimmten Regionen von einzelnen praktizierte Mißbrauch der Asylverfahren das Institut des Asyls gefährdet und sich nachteilig auf den raschen und wirksamen Schutz von Flüchtlingen auswirkt,

besorgt darüber, daß die Staatenlosigkeit, insbesondere das Unvermögen, die Staatsangehörigkeit nachzuweisen, die Vertreibung zur Folge haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, daß die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und der Schutz Staatenloser auch für die Verhütung möglicher Flüchtlingssituationen wichtig sind,

1. *bekräftigt nachdrücklich* die fundamentale Bedeutung und den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die darin besteht, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen, sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt, um die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erleichtern;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls den einschlägigen regionalen Rechtsakten zum Schutz der Flüchtlinge beizutreten und diese vollinhaltlich durchzuführen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, am Institut des Asyls als einem unverzichtbaren Instrument zum Schutz der Flüchtlinge festzuhalten und die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, insbesondere des grundlegenden Prinzips der Nichtzurückweisung, sowie die humane Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechts- und humanitären Normen zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, daß jeder Mensch ohne irgendeinen Unterschied das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen;

5. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, allen Personen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, den Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder gegebenenfalls zu anderen Mechanismen zu gewährleisten, um sicherzustellen, daß Personen, die des

völkerrechtlichen Schutzes bedürfen, ermittelt werden und ihnen dieser Schutz zuteil wird, ohne daß der den Flüchtlingen gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 sowie den einschlägigen regionalen Rechtsakten gewährte Schutz geschmälert wird;

6. *erklärt erneut*, daß die Wiederansiedlung nach wie vor ein wichtiges Schutzinstrument darstellt;

7. *bekundet* dem Amt des Hohen Kommissars *erneut* ihre Unterstützung für seine Aufgabe, die darin besteht, weitere Maßnahmen ausfindig zu machen, um allen, die des Schutzes bedürfen, in Übereinstimmung mit den in den völkerrechtlichen Rechtsdokumenten verankerten grundlegenden Schutzprinzipien völkerrechtlichen Schutz zu gewährleisten, und sieht den informellen Konsultationen des Amtes des Hohen Kommissars in dieser Frage mit Interesse entgegen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auf die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen durch besser aufeinander abgestimmte Maßnahmen einzugehen, und bekräftigt im Einklang mit ihrer Resolution 49/169 ihre Unterstützung für die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um auf der Grundlage ausdrücklicher Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betroffenen Staates sowie unter Berücksichtigung der Komplementarität der Mandate und der Sachkenntnis anderer zuständiger Organisationen Binnenvertriebenen humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, und betont dabei, daß die Tätigkeiten zugunsten von Binnenvertriebenen das Institut des Asyls, namentlich auch das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, nicht untergraben dürfen;

9. *verweist erneut* auf den zwischen der Gewährleistung der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingssituationen bestehenden Zusammenhang, erkennt an, daß die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich durch Einrichtungen, die die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit und die Rechenschaftspflicht fördern, für die Staaten unverzichtbar sind, wenn es darum geht, einige der Ursachen von Flüchtlingsbewegungen anzugehen und ihrer humanitären Verantwortung für die Wiedereingliederung von rückkehrenden Flüchtlingen nachzukommen, und fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in diesem Zusammenhang auf, die einzelstaatlichen Anstrengungen zum Aufbau von rechtlichen und gerichtlichen Kapazitäten im Rahmen seines Mandats und auf Ersuchen der betreffenden Regierung, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt zu unterstützen;

10. *weist außerdem erneut darauf hin*, daß die Gewährung von Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe unerlässlich ist, wenn bestimmte Ursachen von Flüchtlingssituationen angegangen und vorbeugende Strategien ausgearbeitet werden sollen;

11. *verurteilt* alle Formen der ethnischen Gewalt und Intoleranz, die eine der Hauptursachen von Vertreibungen sind und außerdem ein Hindernis für die dauerhafte Lösung von

Flüchtlingsproblemen darstellen, und appelliert an die Staaten, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und durch öffentliche Erklärungen, entsprechende Rechtsvorschriften und Sozialpolitiken Einfühlungsvermögen und Verständnis zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die besondere Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden;

12. *begrüßt* die Aktionsplattform, die auf der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde¹⁰², insbesondere das in der Plattform zum Ausdruck kommende entschiedene Eintreten der Staaten für Flüchtlingsfrauen und andere vertriebene Frauen, die des völkerrechtlichen Schutzes bedürfen, und fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, die von den Staaten unternommenen Anstrengungen zur Erarbeitung und Anwendung von Kriterien und Richtlinien für Maßnahmen zur Bekämpfung von spezifisch gegen Frauen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, indem Informationen über Initiativen der Staaten zur Erarbeitung solcher Kriterien und Richtlinien an andere Staaten weitergegeben werden und deren faire und konsequente Anwendung überwacht wird;

13. *erklärt erneut*, daß, insofern als die Gewährung von Asyl oder Schutz einen friedlichen und humanitären Akt darstellt, der ausschließlich zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern und Flüchtlingssiedlungen gewahrt werden muß und daß alle Parteien verpflichtet sind, alles zu unterlassen, was diesen untergraben könnte, verurteilt alle Handlungen, die eine Gefahr für die persönliche Sicherheit der Flüchtlinge und Asylsuchenden darstellen, sowie diejenigen Handlungen, die die Sicherheit und Stabilität von Staaten gefährden können, fordert die Aufnahmestaaten auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager und Flüchtlingssiedlungen gewahrt bleibt, und fordert die Aufnahmestaaten ferner auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, den Flüchtlingen und Asylsuchenden wirksamen persönlichen Schutz angedeihen zu lassen und dem Amt des Hohen Kommissars und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen sofortigen und ungehinderten Zugang zu ihnen zu gewähren;

14. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabe, die darin besteht, völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und sich um die Ergreifung von Vorbeugungsmaßnahmen zu bemühen, sowie in Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten nach den Resolutionen der Generalversammlung 3274 (XXIV) vom 10. Dezember 1974 und 31/36 vom 30. November 1976 ihre Tätigkeit zugunsten Staatenloser fortzusetzen;

15. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich in Anbetracht der begrenzten Anzahl von Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der

Staatenlosen¹⁰³ und des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁰⁴ aktiv für den Beitritt zu diesen Rechtsinstrumenten einzusetzen und interessierten Staaten sachdienliche Fach- und beratende Dienste zur Ausarbeitung und Anwendung von die Staatsangehörigkeit regelnden Rechtsvorschriften zu gewähren;

16. *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die Verminderung der Staatenlosigkeit die Staatsangehörigkeit regelnde und mit den Grundprinzipien des Völkerrechts übereinstimmende Rechtsvorschriften zu erlassen, indem sie insbesondere die willkürliche Aberkennung der Staatsangehörigkeit verbieten und Bestimmungen eliminieren, die den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit ohne vorherigen Bestand oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit zulassen, wobei gleichzeitig das Recht der Staaten anerkannt wird, Gesetze zu erlassen, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit, den Verzicht darauf beziehungsweise deren Verlust regeln;

17. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Rückführung, soweit durchführbar, die ideale Lösung für die Flüchtlingsprobleme ist, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft insgesamt auf, alles zu tun, damit Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde ausüben können;

18. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Land zurückzukehren, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß in erster Linie die Herkunftsländer dafür verantwortlich sind, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde ermöglichen, und fordert in Anbetracht dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, alle Staaten *auf*, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, zu erleichtern;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die die Rückkehr von Flüchtlingen begünstigen, und ihre dauerhafte Wiedereingliederung zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren;

20. *erinnert* an die Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1995 über die verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und begrüßt den Beschluß des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, im Laufe des Jahres 1996 die für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars relevanten Aspekte dieser Resolution zu prüfen;

21. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars beschlossenen Programmleitsätzen und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß diese vom Amt des Hohen Kommissars,

¹⁰² A/CONF.177/20 und Add.1, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

¹⁰⁴ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

seinen Durchführungspartnern und anderen zuständigen Organisationen angewandt werden, um sicherzustellen, daß den Flüchtlingen wirksamer Schutz und wirksame humanitäre Hilfe gewährt wird;

22. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß in die Programme des Amtes des Hohen Kommissars auch Umweltgesichtspunkte aufgenommen werden, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, die über eine lange Zeit hinweg Flüchtlinge aufgenommen haben, vermerkt mit Genugtuung, daß sich das Amt des Hohen Kommissars bemüht, gezielter zur Lösung von Umweltproblemen beizutragen, die mit der Anwesenheit von Flüchtlingen zusammenhängen, und fordert die Hohe Kommissarin auf, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Gastregierungen, den Gebern, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Frage kommenden Akteuren zu fördern und zu verstärken, damit die mit der Anwesenheit von Flüchtlingen zusammenhängenden Umweltprobleme auf integriertere und wirksamere Weise angegangen werden;

23. *erkennt an*, wie wichtig die Einführung von Russisch als eine Amtssprache des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars ist, da dadurch die Tätigkeit der Hohen Kommissarin und die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, erleichtert wird;

24. *fordert alle Regierungen und sonstigen Geber auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die Flüchtlinge in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere denjenigen, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zunehmenden Bedürfnisse der zahlreichen Flüchtlingen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und die Lasten besser unter den Gebern aufzuteilen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen entsprochen werden kann.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/153. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/209, 49/210, 49/211 und 49/212 vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschie-

det wurden³, wonach Maßnahmen ergriffen werden sollen, um bis 1995 die weltweite Ratifikation der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedeten Konvention über die Rechte des Kindes und die weltweite Unterzeichnung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern und des Aktionsplans für die Umsetzung der vom Weltkindergipfel verabschiedeten Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern in den neunziger Jahren¹⁰⁵ sowie deren wirksame Umsetzung zu erreichen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 1995/78 und 1995/79 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995¹⁰⁶,

überzeugt, daß die Konvention über die Rechte des Kindes als normsetzende Errungenschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls leistet,

ernsthaft besorgt über diejenigen Vorbehalte zu der Konvention, die ihrem Ziel und Zweck widersprechen oder aus anderen Gründen mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind, und daran erinnernd, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien nachdrücklich aufgefordert werden, solche Vorbehalte zurückzunehmen,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, in dem es heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern verstärkt werden sollen, insbesondere Mädchen, verlassenen Kindern, Straßenkindern, wirtschaftlich und sexuell – unter anderem durch Kinderpornographie, Kinderprostitution oder Organhandel – ausgebeuteten Kindern, Kindern, die Opfer von Krankheiten wie dem erworbenen Immundefektsyndrom sind, Flüchtlingskindern und vertriebenen Kindern, inhaftierten Kindern, Kindern in bewaffneten Konflikten sowie Kindern, die Opfer von Hungersnöten, Dürre und anderen Notlagen sind, und in dem auch zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener und schädliche Kinderarbeit aufgerufen wird,

sowie erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist,

ingedenk der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die von den Vereinten Nationen, insbesondere von dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und dem vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen geleistet wurde,

¹⁰⁵ Siehe A/45/625, Anhang.

¹⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2).